

Infoblatt neues Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 31.12.2018

Vorgehensweise:

1. Nach dem neuen StrlSchG vom 31.12.2018 ist erstmals ein Referenzwert für die Radon-222 Aktivitätskonzentration (Radonkonzentration) von 300 Bq/m³ in der Innenraumluft sowohl an Arbeitsplätzen als auch in Aufenthaltsräumen festgelegt (§§124 und 126 StrSchG) worden.
2. Außerdem waren von den zuständigen Behörden in den Bundesländern Radonvorsorgegebiete bis 31.12.2020 festzulegen.
3. Es ergeben sich folgende Pflichten für den für Arbeitsplätze in Innenräumen Verantwortlichen gemäß § 127 StrlSchG: Der Verantwortliche hat innerhalb einer Frist von 18 Monaten (also bis zum 30.06.2020) Messungen der Radonkonzentration zu veranlassen, wenn
 - a) sich der Arbeitsplatz im Erd- oder Kellergeschoß eines Gebäudes befindet, das in einem Radonvorsorgegebiet liegt, oder
 - b) die Art des Arbeitsplatzes einem der Arbeitsfelder nach StrlSchG in Anlage 8 zuzuordnen ist (u.a. Arbeitsplätze in Anlagen der Wassergewinnung,-aufbereitung und -verteilung).

Zu a: In Rheinland-Pfalz wurden keine Radonvorsorgegebiete ausgewiesen.

4. Eine Messung dauert in der Regel 12 Monate (§155 StrlSchV). Sie kann verkürzt werden, wenn aufgrund einer Abschätzung der über das Jahr gemittelten Radonkonzentration davon auszugehen ist, dass der Referenzwert überschritten wird. Die Messergebnisse sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen .
5. Liegt das Ergebnis der Innenraumluftmessung unter 300 Bq/m³, sind keine weiteren Messungen notwendig.
6. Übersteigt das Ergebnis des Referenzwert von 300 Bq/m³ in der Innenraumluft von Arbeitsplätzen, sind durch den Verantwortlichen unverzüglich Maßnahmen zur Reduzierung der Radonkonzentrationen durchzuführen (§ 128 (2) StrlSchG).
7. Liegt das Ergebnis weiterhin über 300 Bq/m³, müssen die betroffenen Arbeitsplätze bei der zuständigen Behörde (§ 129 StrlSchG) angemeldet werden.
8. Es muss dann die Radonexposition oder eine Körperdosis für die beschäftigte Person abgeschätzt werden (§ 130 StrlSchG).
9. Ergibt diese Abschätzung, dass die effektive Dosis sechs Millisievert im Kalenderjahr (mSv/a) überschreiten kann, so müssen Anforderungen an den beruflichen Strahlenschutz (§ 131 StrlSchG) ergriffen werden.
10. Ergibt die Abschätzung der Radonexposition, dass die effektive Dosis von 6 mSv/a im Kalenderjahr nicht überschritten werden kann, so sind die Abschätzungen regelmäßig zu überprüfen. Die Strahlungsexposition ist auch unterhalb von 6 mSv/a durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.
11. Ergeben sich höhere Radonkonzentrationen in der Innenluft am Arbeitsplatz aus der Natur des Arbeitsplatzes, und ist die Konzentration nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand unter den Referenzwert zu senken, kann auf Maßnahmen zur Senkung der Konzentration verzichtet werden und die Arbeitsplätze bei der zuständigen Behörde angemeldet werden.

In der folgenden **Abbildung** ist die allgemeine Vorgehensweise für die strahlenschutztechnische Einstufung der Arbeitsplätze in Wasserversorgungsanlagen schematisch dargestellt:

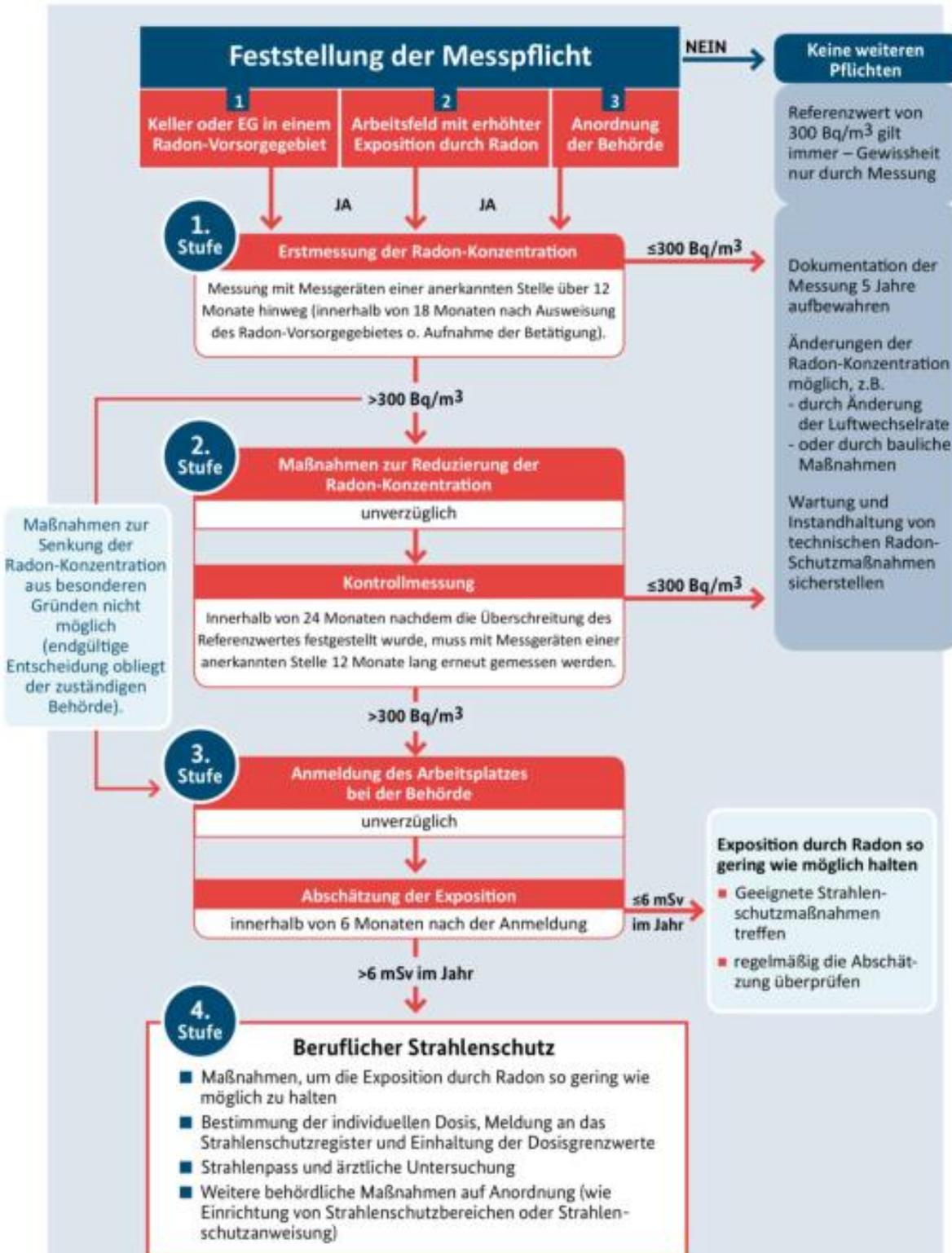


Abbildung Schematisches Ablaufdiagramm für gesetzlich vorgeschriebene Messungen und Maßnahmen zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen in Innenräumen **aus:** Leitfaden Radon an Arbeitsplätzen in Innenräumen (BfS)

Literaturhinweise:

- Radon an Arbeitsplätzen - Leitfaden zu den §§ 126-132 des StrlSchG (Bundesamt für Strahlenschutz): <https://doris.bfs.de/jspui/handle/urn:nbn:de:0221-2020120824227>
- DVGW-Information Wasser 94 (Januar 2021) Strahlenschutz bezüglich Radon für Mitarbeiter in Wasserversorgungsunternehmen - **Wie kann ich Radon messen (lassen)?**
- <https://www.bfs.de/DE/themen/ion/umwelt/radon/schutz/messen.html>
- **Anerkannte Messlabore lt. BfS:**
<https://www.bfs.de/DE/themen/ion/service/radon-messung/erkennung/erkennung.html>
- **Radoninformationsstelle im LfU:**
<https://lfu.rlp.de/de/arbeits-und-immissionsschutz/radoninformationen/>